

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 03.05.2012:

Beschluss Nr.: GV Nlw/20120503/Ö11

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Neulewin billigt den Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin mit Stand vom April 2012 samt Begründung und Umweltbericht.
2. Die Gemeindevertretung bestimmt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Offenlage. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB die Nachbargemeinden zu unterrichten.
3. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt den Offenlegungszeitraum zu bestimmen, diesen rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen sowie die Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentliche Belange zu benachrichtigen und um die Abgabe einer Stellungnahme zu bitten.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9 davon anwesend: 6
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 5 Dagegen: 1 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Nlw/20120503/Ö12

Beschluss:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Kunst und Kultur im Garten“ Gemeinde Neulewin, OT Neulewin wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Der Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Absatz 2 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht einzuholen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9 davon anwesend: 6
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 5 Dagegen: 1 Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Änderung des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 21.03.2012 (Beschluss-Nr.: GV Nlw/20120321/Ö11) über die Haushaltssatzung 2012

Im Wege der Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 BbgKVerf ändere ich den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 21.03.2012 (Beschluss-Nr.: GV Nlw/20120321/Ö11) über die Haushaltssatzung 2012 wie folgt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|-------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf | 1.348.500 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.431.200 EUR |

festgesetzt.

Begründung:

Die Satzung wurde mit den fehlenden Zahlen des Finanzergebnisses aus dem Ergebnishaushalt beschlossen.

Eine Dringlichkeit ergibt sich aus der Tatsache, die Steuerhebesätze zu verändern und diese fristgerecht veröffentlichen zu können.

Wriezen, 29.03.2012

Die Eilentscheidung wurde am 03.05.12 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Beschluss Nr: GV Nlw/20120503/Ö15

Beschluss:

Die Abgeordneten der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließen die Vereinbarung über einen jährlichen Zuschuss zur Bewirtschaftung und Instandsetzung der Turnhalle in Neulewin zwischen dem Amt Barnim-Oderbruch und der Gemeinde Neulewin in ihrer überarbeiteten Fassung für weitere drei Jahre, beginnend vom 01.01.2012 bis 31.12.2014.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9 davon anwesend: 6
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20120503/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung lehnt die Teileinziehung der Dorfstraße im angebauten Teil von Neukarlshof ab. Die Teileinziehung ist nicht durchführbar, ohne erhebliche bauliche Voraussetzungen zu schaffen, um den Verkehr auf den Deich der Alten Oder zu verlagern. Überdies ist mit Folgekosten durch die Übernahme von Baulasten auf dem Deichverteidigungsweg zu rechnen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9 davon anwesend: 6
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20120503/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin stimmt der Geschäftsfelderweiterung der Gesellschaft für Interessenvertretung der kommunalen OSE-Aktionäre mbH zu. Der Gegenstand der Gesellschaft wird wie folgt neu formuliert:

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1.

Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der kommunal- und gesellschaftsrechtlich zulässigen Interessenvertretung der Rechte und Pflichten der kommunalen Aktionäre in der E.ON edis AG mit Sitz in Fürstenwalde/Spree als Gesamtrechtsnachfolgerin der Oder-Spree-Energieversorgung AG. Die Gesellschaft unterstützt ihre Gesellschafter bei deren Aufgaben zur Sicherung einer wirtschaftlich und ökologisch sinnvollen Daseinsvorsorge im Rahmen der Darbietung einer sicheren und preiswerten Energieversorgung.

2.

Hierzu hat die Gesellschaft die Aufgaben

1. die von ihr gehaltenen Aktien und die sich daraus ergebenden Stimmrechte in der Hauptversammlung der E.ON edis AG zu vertreten;
2. die Interessen der Gesellschafter in den Fragen der Energieversorgung ihres Gebietes, wie auch des angemessenen Einsatzes heimischer Energieträger, zu koordinieren,

soweit dies erforderlich ist, und diese gegenüber der E.ON edis AG, staatlichen Stellen, anderen Verbänden und der Öffentlichkeit zu vertreten;

3. im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller und vertretbarer Geschäftsführung weitere Aktien an der E.ON edis AG zu erwerben und Kapitalerhöhungen mit zu vollziehen.

3. Gegenstand des Unternehmens sind des Weiteren der Erwerb und der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung.

4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar dienen. Gründung von und Beteiligung an Unternehmen auf dem energiewirtschaftlichen Sektor sind erlaubt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9 davon anwesend: 6
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, sowie die stellv. Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, haben am 29. 03. 2012 eine Eilentscheidung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages abgeschlossen.

Die Eilentscheidung wurde am 03.05.12 durch die Gemeindevertretung bestätigt.